

Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation

Autor: Valerii Lissitsa¹

Stand: Juli 2017

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung

B. Was sind „Investitionsvereinbarungen“: die rechtlichen Grundlagen

I. Spezialgesetzliche Regelungen auf der Ebene der Föderationssubjekte

II. Definition der Investitionsverträge

1. Zivilgesetzbuch und Investitionsgesetze
2. Spezialgesetzgebung seit der Ukraine-Krise
3. untergesetzliche Vorschriften

C. Verschiedene Formen der Investitionsvereinbarungen

I. Vertragsformen des Investitionsvertrages

II. Charakteristika der Investitionsvereinbarung

1. Öffentlich-rechtlicher Charakter
2. Einordnung durch das Oberste Arbitragegericht der RF
3. Anwendbarkeit auf Immobilien und im Baubereich

D. Überblick über die verschiedenen Kategorien von Investitionsvereinbarungen und deren Einordnung

I. Vereinbarung über die „staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft“

II. Vertrag über die Entwicklung von Bauland

III. Vertrag über Aufteilung der Produktion

IV. Konzessionsvertrag

Zitierweise: Lissitsa V., Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, O/L-2-2017,

http://www.ostinstitut.de/documents/Lissitsa_Investitionsvereinbarungen_unter_Beteiligung_des_Staates_in_der_Russischen_Federation_OL_2_2017.pdf.

¹ Prof. Dr. Valerii Lissitsa, Professor für Unternehmensrecht sowie Zivil- und Arbitrageprozess des Instituts für Recht und Philosophie der staatlichen nationalen Forschungsuniversität Novosibirsk (Russland).

Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

- V. Spezielle Investitionsverträge – Sonderinvestitionsvertrag
- VI. Verträge über Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen
- VII. Vereinbarung über die Durchführung von Tätigkeiten in den Regionen vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung
- VIII. Sonstige Formen von Investitionsvereinbarungen
- E. Zusammenfassende Analyse
 - I. Die Wesenszüge des Investitionsvertrages
 - II. Zum Grundstücksentwicklungsvertrag und Konzessionen
 - III. Zu den Konzessionsverträgen
 - IV. Zu Sonderinvestitionsverträgen
- F. Schlussbetrachtung

A. Einleitung

Der folgende Aufsatz gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Probleme der juristischen Qualifikation von Investitionsverträgen unter Beteiligung des Staates bzw. staatlicher Unternehmen. Mittlerweile ist eine Fülle von föderalen Vorschriften hierzu ergangen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, nach einer einheitlichen Konstruktion von Investitionsverträgen zu suchen – nach einer Vereinbarung über eine Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Trägern. Hierzu wiederum ist die Systematisierung der gegenwärtigen russischen Gesetzgebung erforderlich, welche auf die Erweiterung dispositiver Regelungen auf dem Gebiet von Investitionsverträgen gerichtet ist.

B. Was sind „Investitionsvereinbarungen“: die rechtlichen Grundlagen

Um der Frage nachzugehen, was eigentlich unter Investitionsvereinbarungen zu verstehen ist, muss zunächst ein Blick auf die bisherigen Regelungen sowie sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen geworfen werden.

I. Spezialgesetzliche Regelungen auf der Ebene der Föderationssubjekte

In den vergangenen Jahren wurden in der russischen Föderation mehrere spezialgesetzliche Regelungen erlassen, welche verschiedene vertragliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Investor zum Inhalt haben. Ein wesentliches Beispiel hieraus ist das föderale Gesetz vom 13.7.2015 Nr. 224-FZ „über staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft, kommunal-privatwirtschaftliche Partnerschaft in der Russischen Föderation und Änderungen zu bestimmten

gesetzgeberischen Akten der Russischen Föderation“² (weiterhin - föderales Gesetz „GCP“). Dieses Gesetz trat am 1.1.2016 in Kraft und führte auf der Ebene der Föderation eine Vereinbarung über staatlich-privatwirtschaftliche sowie kommunal-privatwirtschaftliche Partnerschaft als neuen Vertragstypus ein (weiterhin „Vereinbarung GCP“). Bis zu diesem Zeitpunkt waren lediglich in regionalen Gesetzen über GCP vergleichbare Vereinbarungen geregelt, die allerdings in fast allen Föderationssubjekten³ in der Russischen Föderation und sogar in verschiedenen kommunalen Vorschriften⁴ geregelt waren und sich einer weiten Verbreitung in der Praxis erfreuten.

II. Definition der Investitionsverträge

1. Zivilgesetzbuch und Investitionsgesetze

Im Zusammenhang hiermit ist anzumerken, dass weder im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation⁵ (weiterhin: ZGB) noch in anderen föderalen Gesetzen irgendeine Definition von Investitionsvereinbarungen (Verträge, Kontrakte) vorhanden ist. Allerdings gesteht das ZGB den Parteien des Vertrages im Rahmen der Vertragsfreiheit den Abschluss einer derartigen Vereinbarung zu (siehe Art. 421 ZGB). Vergleichbare Vorschriften lassen sich auch aus anderen föderalen Gesetzen entnehmen, so etwa aus dem föderalen Gesetz vom 25.2.1999 Nr. 39-FZ „über Investitionstätigkeiten in der Russischen Föderation, die in Form von Kapitaleinlagen erbracht werden“ (dort Art. 8)⁶ oder aber in dem noch am Ende der Sowjetunion verabschiedeten Gesetz der RSFSR vom 26.7.1991 Nr. 1488-1 „über Investitionstätigkeit in der RSFSR“ (dort Art. 7 Abs. 1)⁷. Diese Vorschriften regeln das Verhältnis zwischen Investoren auf der Grundlage von Verträgen entsprechend dem ZGB.

² Föderales Gesetz vom 13.7.2015 Nr. 224-FZ „über staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft, kommunal-privatwirtschaftliche Partnerschaft in der Russischen Föderation und Änderungen zu bestimmten gesetzgeberischen Akten der Russischen Föderation“, *Sobr. Zak. RF* 20.7.2015, Nr. 29 (I), Pos. 4350.

³ Gesetz der Teilrepublik Altai vom 5.3.2008 Nr. 12-RZ „über Grundlagen staatlich-privatwirtschaftlicher Partnerschaft in der Teilrepublik Altai“, <http://docs.cntd.ru/document/473311458> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017); Gesetz des Gebiets Kemerowo vom 29.6.2009 Nr. 79-OZ „Über Grundlagen staatlich-privatwirtschaftlicher Partnerschaft“, <http://docs.cntd.ru/document/990309074> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017); Gesetz der Stadt Sankt-Petersburg vom 25.12.2006 Nr. 627-100 „über Beteiligung der Stadt Sankt-Petersburg an staatlich-privatwirtschaftlichen Partnerschaften“, <http://gov.spb.ru/law?d&nd=8442332&nh=1> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017).

⁴ Entscheidung des Stadtrates des kommunalen Gebildes Naberežnye čelny vom 13.12.2008 Nr. 36/6 „über die Bestätigung der Vorschriften über allgemeine Prinzipien der Organisation kommunal-privatwirtschaftlicher Partnerschaft in der Stadt Naberežnye čelny“, <http://www.regionz.ru/index.php?ds=893804> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017).

⁵ Föderales Gesetz vom 30.11.2004 Nr.51-FZ „Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Teil I“, *Sobr. Zak. RF* 1994, Nr. 32, Pos. 3301.

⁶ Föderales Gesetz vom 25.2.1999 Nr. 39-FZ „über Investitionstätigkeiten in der Russischen Föderation, die in Form von Kapitalanlagen erbracht werden“, *Sobz. Zak. RF* 1999, Nr. 9, Pos. 1096.

⁷ Gesetz der RSFSR vom 26.6.1991 Nr. 1488-1 „über die Investitionstätigkeit in der RSFSR“, *Amtsblatt der Versammlung der Volksdeputierten der RSFSR und des Obersten Rates der RSFSR*, 1991, Nr. 29, Pos. 1005. Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

2. Spezialgesetzgebung seit der Ukraine-Krise

Eine gesetzgeberische Festlegung des Begriffs des speziellen Investitionsvertrages bzw. Sonderinvestitionsvertrages lässt sich erst mit Inkraftsetzung des föderalen Gesetzes vom 31.12.2014 Nr. 488 FZ „über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“⁸ ausmachen. In Art. 16 dieses Gesetzes ist ein derartiger Investitionsvertrag vorgesehen, seine Rahmenbedingungen und das Verfahren des Vertragsschlusses. In diesem Zusammenhang muss allerdings gleich festgestellt werden, dass dieser Vertrag einen recht eingeschränkten Charakter aufweist: er kann lediglich geschlossen werden zwischen Investoren und öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. Konstruktionen und muss dabei die Modernisierung oder gar Neuerschließung industrieller Produktion zum Inhalt haben. Hierbei müssen darüber hinaus die stimulierenden Maßnahmen im Hinblick auf den Investor sowie im Hinblick auf die Behörden genannt werden.

3. Untergesetzliche Vorschriften

Der allgemeine Terminus des Investitionsvertrages findet sich auch auf der Ebene untergesetzlicher normativer Regelungen der Russischen Föderation. Hierbei ist insbesondere die Verordnung zu nennen, welche die Entscheidungen der Exekutivbehörden der Russischen Föderation über die Zustimmung zum Abschluss von Geschäften zur Akquise neuer Investitionen im Hinblick auf Immobilien regelt, die sich im Eigentum der Russischen Föderation befinden.⁹ Diese Regelung wurde durch die Regierungsverordnung der Russischen Föderation vom 10.8.2007 umgesetzt.¹⁰ Gemäß dieser Verordnung verfügt der Investitionsvertrag über einen weiteren Anwendungsbereich, im Rahmen dessen Rechte und Pflichten der beteiligten Personen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten festgelegt werden. Hierbei geht es vor allem um die Verwendung von nicht im Haushalt befindlichen Mitteln zum Bau, Renovierung, Restaurierung von Immobilien unabhängig von ihrer Bezeichnung. Hierbei kann der Investitionsvertrag selber verschiedenartig benannt werden: Investitionsvertrag, Vertrag über Investitionen, Vertrag (Vereinbarung) über die Umsetzung von Investitionsprojekten, Vertrag über Beteiligungen im Baubereich, Vertrag über die einfache bürgerliche Gesellschaft (Vertrag über gemeinsame Tätigkeiten)¹¹, einfacher Bauvertrag bzw. Vertrag über Bau, Rekonstruktion, Restaurierung von Immobilienobjekten usw. All diese Verträge können hiernach als Investitionsverträge kategorisiert werden.

⁸ Föderales Gesetz vom 31.12.2014 Nr. 488-FZ „Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF 2015, Nr. 1, Pos. 41.

⁹ Kozlova, Sistema dogovorov, napravlennykh na sozdanie ob'ektov nedvizimosti (System von Verträgen, die auf die Schaffung von Immobilienobjekten gerichtet sind), Kontrakt 2013, Abschnitt 2 Kapitel 1 § 1.

¹⁰ Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 10.8.2007 Nr. 505 „über das Verfahren der Zustimmung der föderalen ausführenden Organe zum Abschluss von Geschäften zur Akquise neuer Investitionen im Hinblick auf Immobilien, die sich im föderalen Eigentum befinden“, Sobr. Zak. RF 2007, Nr. 34, Pos. 4239.

¹¹ Dieser Vertrag ist mit der deutschen GbR im Sinne von § 705 BGB vergleichbar.

Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

C. Verschiedene Formen der Investitionsvereinbarungen

I. Vertragsformen des Investitionsvertrages

Der Investitionsvertrag kann im russischen Recht in verschiedenen Erscheinungsformen daherkommen, so zum Beispiel in Verbindung mit Vertragsarten des ZGB (zum Beispiel Kaufvertrag, Leasing, Bauvertrag, einfache bzw. bürgerliche Gesellschaft etc.). Als wesentliche Charakteristik des Investitionsvertrages bleibt in diesem Zusammenhang, dass sich der Investor verpflichtet bestimmte Investitionstätigkeit durchzuführen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Charakteristik des Investitionsvertrages wie die eines gemischten Vertrages, nicht aber eines selbständigen Vertrages.

II. Charakteristika der Investitionsvereinbarung

1. Öffentlich-rechtlicher Charakter

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Vertragsformen, im Rahmen derer der Investitionsvertrag möglich ist, erhält die rechtliche Qualifikation eine besondere Bedeutung. Bei dieser Qualifikation kommt es vor allem auf die Interessen der Parteien an – auf der einen Seite der Behörde bzw. des Trägers der öffentlichen Rechte, auf der anderen Seite des privaten Investors. Hierbei ist die Rechtsprechung des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation im Rahmen des Streites der Administration der Stadt Sotschi und der ZAO „Market“ zu erwähnen.¹² Das Gericht betonte die Notwendigkeit der Qualifikation eines Vertrages, im Rahmen dessen die Parteien sich auf Investitionen einigen. Dabei hebt das Gericht hervor, dass der Begriff der Investitionen keine eigenständige sowie allgemein anerkannte juristische Bedeutung habe, so dass dieser Begriff im Rahmen der genannten Verträge verschiedene vertragliche Verhältnisse beschreiben kann, die sich zwischen den Beteiligten des Rechtsverkehrs (Parteien) herausbilden.

2. Einordnung durch das Oberste Arbitragegericht der RF

Im Zusammenhang mit Fragen, die sich aus früheren Streitigkeiten im Zusammenhang mit Investitionsverträgen ergaben, wobei es vor allem um Bauverträge und Restaurierungsverträge von Immobilien ging, hat das Plenum des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation direkt klargestellt, dass diese Verträge zu qualifizieren seien sowie der Streit gemäß den Regelungen von Kapitel 30 ZGB (Kaufvertrag), Kapitel 37 ZGB (Werkvertrag), Kapitel 55 ZGB (bürgerliche Gesellschaft) usw. zu entscheiden sei.¹³ Dabei wurden etwa Verträge als Immobilienkaufverträge charakterisiert, wenn nichts anderes sich aus den Umständen ergab. In den Fällen, bei denen nach den Bedingungen

¹² Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 5.2.2013 Nr. 12444/12.

¹³ Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom 11.7.2011 Nr. 54 „über einige Fragen der Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus Verträgen im Hinblick auf Immobilien ergeben, die in der Zukunft geschaffen oder erworben werden“.

Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

des Vertrages eine Partei, die Eigentumsrechte an dem Grundstück oder sonstige Rechte an dem Grundstück geltend machen konnte, dieses für die Errichtung eines Gebäudes zu Verfügung stellt, und die andere Partei sich verpflichtet, das Grundstück zu bebauen, sind Vorschriften von Kapitel 37 ZGB (Werkvertrag) anzuwenden, insbesondere Vorschriften des § 3 dieses Kapitels (Bauwerkvertrag).

In Fällen, bei denen sich aus den Bedingungen des Vertrages ersehen lässt, dass jede Partei bestimmte Beiträge entrichtet (beispielsweise ein Grundstück einbringt, Geldmittel einbringt, Arbeiten ausführt, Baumaterialien beisteuert), um damit die allgemeinen Ziele des Vertrages zu erreichen, so wurde dieser Vertrag nicht primär als Investitionsvertrag, sondern vielmehr als Vertrag über eine bürgerliche Gesellschaft angesehen.

3. Anwendbarkeit auf Immobilien und im Baubereich

Darüber hinaus sollte man berücksichtigen, dass diese Erläuterung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts nicht bei der Entscheidung über Streitigkeiten anzuwenden ist, die mit der Schaffung von Immobilien gemäß dem föderalen Gesetz vom 30.10.2004 Nr. 214-FS „über die Beteiligung bei Bauten von Mehrfamilienhäusern und anderen Immobilienobjekten und über die Änderung bei einigen Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“¹⁴ zusammenhängen¹⁵. Dieses Gesetz regelt unter anderem den Vertrag über die Beteiligung im Baubereich – ein Vertrag, vermittelt dessen eine Partei (Bauherr) sich verpflichtet in der vom Bauvertrag vorgesehenen Frist nach seinen Kräften oder unter Einschaltung anderer Unternehmen Mehrfamilienhäuser zu errichten oder aber auch andere Immobilienobjekte. Nach Errichtung dieser Bauwerke und der Genehmigung auf Nutzung der Objekte verpflichtet sich der Bauherr, die entsprechenden Objekte bzw. Beteiligungen den Beteiligten des Immobilienprojektes zu übergeben. Die andere Partei (Anteilseigner des Bauprojektes) verpflichtet sich die im Vertrag genannte Summe zu zahlen und bei Vorliegen der behördlichen Genehmigung zur Inbetriebnahme eines Mehrfamilienhauses und (oder) eines anderen Immobilienobjekts zu übernehmen.

D. Überblick über die verschiedenen Kategorien von Investitionsvereinbarungen und deren Einordnung

Hier soll noch einmal hervorgehoben werden, dass selbstverständlich auch andere Föderale Gesetze existieren, welche entsprechende Vertragstypen vorsehen, die nicht im ZGB der Russischen Föderation genannt sind. Diese sollten als spezielle Vertragstypen im Hinblick auf die Vorschriften des Kaufrechts des russischen ZGB betrachtet werden. Zu diesen gehören insbesondere:

¹⁴ Föderales Gesetz vom 30.12.2004 Nr. 214-FZ „über die Beteiligung an Anteilsbauten von Mehrfamilienhäusern und anderen Immobilienobjekten sowie über die Eintragung von Änderungen in einzelne gesetzgeberische Akte der Russischen Föderation“, *Sobr. Zak. RF* 2005, Nr. 1, Pos. 40.

¹⁵ Siehe Fn. 13, Ziffer 11.

I. Vereinbarung über die „staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft“

Die Vereinbarung über die staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft (auch die Vereinbarungen über kommunal- privatwirtschaftliche Partnerschaften) stellt einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem öffentlichen Partner und einem privaten Unternehmen dar, der auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren geschlossen wird und folgende Elemente enthalten muss:

- Gegenstand: Bauvorhaben oder Restaurierungen eines Objektes auf der Grundlage der Vereinbarung mit privaten Partnern wie zum Beispiel zum Bau von Autobahnen, Brücken, zur Unterstützung von Serviceeinrichtungen für Straßen und Transportwege, öffentlicher Transport sowie insbesondere öffentlicher Personennahverkehr, allerdings unter Ausschluss der U-Bahn; ferner Objekte der Eisenbahn, Meerhäfen, Fluss- und Flughäfen; ferner Flug-, See- und Flussschiffe; Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kultur und des Sports;
- Finanzierung: Durchführung des Vorhabens durch einen privaten bzw. privatwirtschaftlichen Partner sowie die teilweise oder gänzliche Finanzierung des Projektes durch diesen Partner;
- Durchführungsbestimmungen: Organisation und Durchführung der Nutzung der genannten Objekte sowie die technische Instandhaltung durch den privaten Investor;
- Dem privaten Investor muss das Eigentumsrecht an dem Objekt der Vereinbarung zuwachsen, wobei das Grundstück gleichzeitig belastet werden muss.¹⁶

II. Vertrag über die Entwicklung von Bauland

Bei dem Vertrag über die Entwicklung von Bauland handelt es sich um eine Konstruktion, vermitteltst derer eine Partei sich dazu verpflichtet, im Rahmen einer im Vertrag vereinbarten Frist entweder selber auf eigene Rechnung oder durch Hinzuziehung dritter Personen eine Projektplanung für ein bestimmtes Bauland zu erstellen und entsprechend dieser Projektplanung das Bauprojekt auf dem vertraglich festgelegten Bauland durchzuführen oder gegebenenfalls auch zu erwerben. Auf der anderen Seite muss sich der Vertragspartner des Investors (in der Regel eine Behörde der regionalen Selbstverwaltung) verpflichten, sämtliche notwendigen Bedingungen für die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens zu schaffen, Flurstücken des Baulandes der bestimmten Person zur

¹⁶ So vorgeschrieben in Art. 3 und 6 des föderalen Gesetzes vom 13.6. 2015, Nr. 224-FZ „über die staatlich privatwirtschaftliche Partnerschaft, kommunal privatwirtschaftliche Partnerschaft in der Russischen Föderation und Änderungen in bestimmten Bereichen der Gesetzgebung der Russischen Föderation“. Die Belastung sieht bestimmte Beschränkungen bzgl. der Übergabe des Objekts der Vereinbarung an Dritte zum Besitz oder zur Nutzung vor, da der Investor gemäß der Vereinbarung für die Nutzung und technische Instandhaltung des Objekts verantwortlich ist.

Verfügung zu stellen, und zwar ohne die Durchführung einer Versteigerung des zu bebauenden Flurstückes (vergleiche Art. 46.2 Städtebaugesetzbuch¹⁷).

III. Vereinbarung über Aufteilung der Produktion

Bei der Vereinbarung über die Aufteilung der Produktion geht es darum, dass die Russische Föderation auf der Grundlage dieses Vertrages einem Investor ein Objekt für unternehmerische Tätigkeit zu Verfügung stellt. Dieses darf allerdings nur für eine bestimmte Frist übergeben und muss hiernach wieder zurückübertragen werden. Dabei geht es vor allem darum, dass der Investor sein ausschließliches Recht im Hinblick auf das ihm übergebene Objekt dahingehend nutzt, dass er nach Bodenschätzen sucht, diese lokalisiert und auskundschaftet bzw. diese Bodenschätze dann auch fördert. Der Investor muss sich demgegenüber verpflichten, die hierfür entsprechend notwendigen Arbeiten durchzuführen und zwar auf eigene Rechnung und Risiko (Art. 2 Punkt 1 des föderalen Gesetzes vom 30.12.1995 Nr. 225-FZ „über Vereinbarungen über Aufteilung der Produktion“¹⁸).

IV. Konzessionsvertrag

Gegenstand des Konzessionsvertrages ist, dass der Konzessionsnehmer bzw. Investor sich dazu verpflichtet, auf eigene Rechnung einen in dem Vertrag bestimmtes Vermögen (Objekt des Konzessionsvertrages) entweder selber neu zu schaffen oder aber zu renovieren oder zu rekonstruieren. Ferner darf der Konzessionsnehmer dieses Vermögen selber nutzen bzw. ausbeuten. Dabei steht das Eigentumsrecht an diesem Vermögen der anderen Partei (dem Konzessionsgeber) zu. Der Konzessionsgeber muss sich im Rahmen dieses Vertrages verpflichten, dem Konzessionsnehmer das Vermögen für eine bestimmte Frist zur Verfügung zu stellen sowie ihm das Recht zu gewähren, mit diesem Vermögen nach seinen Vorstellungen umzugehen und gemäß dem Konzessionsvertrag zu nutzen (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Konzessionsverträge¹⁹). Konzessionsgeber können gemäß Art. 5 des Gesetzes über Konzessionsverträge nur die Russische Föderation, Föderationssubjekte der Russischen Föderation bzw. Kommunen sein.

V. Spezielle Investitionsverträge – Sonderinvestitionsvertrag

Beim Sonderinvestitionsvertrag verpflichtet sich der Investor, im Rahmen einer in dem Vertrag vorgesehenen Frist nach seinen Kräften oder unter Hinzuziehung anderer Personen bzw. Unternehmen Produktionsbetriebe zu modernisieren oder diese sich zu entsprechenden Nutzung zu eigen zu machen. Diese Betriebe müssen sich auf dem Territorium der Russischen Föderation, auf

¹⁷ Föderales Gesetz vom 29.12.2004 Nr. 190-FZ „Städtebaugesetzbuch der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 2005, Nr. 1, Pos. 16.

¹⁸ Föderales Gesetz vom 30.12.1995 Nr. 225-FZ „über Vereinbarungen über Aufteilung der Produktion“, Sobr. Zak. RF, 1996, Nr. 1, Pos. 18.

¹⁹ Föderales Gesetzes vom 21.7. 2005, Nr. 115-FS „über Konzessionsverträge“, Sobr. Zak. RF 25.7.2005, Nr. 30 (II), Pos. 3126.

Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

dem Kontinentalschelf der Russischen Föderation oder aber in einer Sonderwirtschaftszone der Russischen Föderation befinden. Die andere Partei (der russische Staat bzw. ein Föderationssubjekt der Russischen Föderation) hat im Gegenzug im Rahmen der im Sonderinvestitionsvertrag angegebenen Frist alle Maßnahmen zu treffen, um die industrielle Tätigkeit auf dem betreffenden Gebiet zu fördern, soweit dies durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation oder des entsprechenden Föderationssubjektes der Russischen Föderation im Moment des Vertragsschlusses des Sonderinvestitionsvertrages vorgesehen ist.²⁰

VI. Verträge über Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen

Voraussetzung für einen derartigen Vertrag ist, dass der zukünftige Investor in einer der Sonderwirtschaftszonen²¹ residiert, hier also wohnt oder seine Betriebsstätte hat. Im Rahmen eines Vertrages über die Tätigkeit in der Sonderwirtschaftszone muss sich der Investor verpflichten, bestimmte Tätigkeiten und Investitionen durchzuführen sowie Kapitalanlagen zu erbringen in einem Umfang und im Rahmen einer Frist, welche in der Vereinbarung ausgehandelt werden kann. Vertragspartner ist ein bevollmächtigtes exekutives Organ der Regierung der Russischen Föderation (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation) oder ein exekutives Organ des Föderationssubjektes der Russischen Föderation, in dem sich die Sonderwirtschaftszone befindet. Im letzteren Fall muss allerdings diesem Exekutivorgan eine entsprechende Vollmacht erteilt worden sein, wobei diese Vollmacht dem entsprechenden Gesetz „über Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“ entsprechen muss.²² In diesem Zusammenhang hat sich die Behörde zu verpflichten, dem Residenten der Sonderwirtschaftszone ein Flurstück zur Miete zur Verfügung zu stellen, sodass der Resident in der Lage ist auf diesem Grundstück den im Vertrag über die Tätigkeit in der Sonderwirtschaftszone vorgesehene Tätigkeit auszuführen. Es muss also im Vorfeld genau festgelegt werden, welche Grundstücke für welche Tätigkeit zu Verfügung gestellt werden müssen (Art. 12 Abs. 1 Gesetz „über Sonderwirtschaftszonen“).

VII. Vereinbarung über die Durchführung von Tätigkeiten in den Regionen vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung

Bei Verträgen über die Durchführung von Investitionstätigkeiten in Regionen vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung²³ (sogenannte TOR-Verträge) verpflichtet sich die eine Partei (der

²⁰ Vergleiche Art. 16 Abs. 1 des föderalen Gesetzes vom 31. Dezember 2014, Nr. 488-FS „über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“.

²¹ In Russland wurden insgesamt 34 Sonderwirtschaftszonen angeordnet (Stand: 1.7.2016, <http://economy.gov.ru/minec/about/structure/depOsobEcZone/2017030705>).

²² Föderales Gesetz vom 22.7. 2005, Nr. 116-FS „über Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“, *Sobr. Zak. RF*, 2005, Nr. 30, Pos. 3127.

²³ Siehe Art. 14 Abs. 1 und zwei des föderalen Gesetzes vom 29.12.2014 Nr. 473-FS „über Territorien vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung in der Russischen Föderation“, *Sobr. Zak. RF*, 2015, Nr. 1, 26. Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

Resident) im Zeitraum einer bestimmten Frist, die in der Vereinbarung vorgesehen ist, eine Investitionstätigkeit auszuüben, welche ebenfalls in dem Vertrag näher zu beschreiben ist. Hierbei geht es vor allem um Investitionen in Form von Kapitaleinlagen, die ebenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung festzulegen sind. Die andere Partei (in der Regel ein so genanntes „Verwaltungsunternehmen“²⁴) hat die Befugnisse auszuführen, welche im föderalen Gesetz vom 29.12.2014 „über Territorien vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung in der Russischen Föderation“ vorgesehen sind.

VIII. Sonstige Formen von Investitionsvereinbarungen

Im Sinne der Vertragsfreiheit ist es natürlich möglich, noch andere Formen von Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates zu schaffen, so vor allem im Rahmen von Regelungen innerhalb der Föderationssubjekte der Russischen Föderation. Im Folgenden seien einige Beispiele hierfür aufgezählt:

- Gesetz der Teilrepublik Burjatien „über die staatliche Unterstützung von Investitionen auf dem Gebiet der Teilrepublik Burjatien“²⁵;
- Vereinbarung über die Durchführung von Investitionsprojekten im Gebiet Novosibirsk²⁶;
- Vereinbarung über die staatliche Unterstützung von Investitionstätigkeit in der Teilrepublik Chakassien²⁷;
- Vereinbarung über Renovierungen und Durchführungen von Arbeiten zur Anpassung von Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen; Vereinbarung über die Bebauung von Flurstücken; Vertrag zur Miete von Flurstücken unter Investitionsbedingungen; Kaufvertrag von Flurstücken unter Investitionsbedingungen in der Stadt Sankt Petersburg²⁸.

²⁴ Diese sogenannten Verwaltungsunternehmen sind in der Regel Aktiengesellschaften, deren Anteile sich 100 % in der Hand der Russischen Föderation befinden. Über diese Unternehmen hat die staatliche Seite dann die Möglichkeit, das Projekt zu steuern.

²⁵ Siehe Art. 1 Abs. 9 des Gesetzes der Teilrepublik Burjatien vom 8.5.2009 Nr. 868-IV „über die staatliche Unterstützung von Investitionen auf dem Gebiet der Republik Buratia“, <http://docs.cntd.ru/document/895207772> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017).

²⁶ Art. 5 Abschnitt 5 des Gesetzes des Gebietes Novosibirsk vom 14.4. 2007, Nr. 97-OZ „über die staatliche Regulierung von Investitionstätigkeiten, die in Form von Kapitalanlagen im Gebiet Novosibirsk durchgeführt werden“, <http://docs.cntd.ru/document/5424841> (abgerufen am 11.7.2017).

²⁷ Siehe Art. 3 Abs. 12 des Gesetzes der Republik Chakassien vom 2.4.2010, Nr. 27-ZRH, „über die staatliche Unterstützung von Investitionstätigkeiten auf dem Territorium der Republik Chakassien, die in Form von Kapitalanlagen erbracht werden“, <http://docs.cntd.ru/document/895253617> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017).

²⁸ Siehe Art. 2 Abs. 4-6 des Gesetzes der Stadt St. Petersburg vom 26.5.2004, Nr. 282-43 „Verordnung zur Verfügungsstellung von Immobilienobjekten, die sich im Eigentum der Stadt Sankt Petersburg befinden, zur Bebauung und Renovierung“, <http://docs.cntd.ru/document/8396059> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017).
Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-1017 (August 2017)

E. Zusammenfassende Analyse

I. Die Wesenszüge des Investitionsvertrages

Wenn man die Gegenstände der oben genannten Investitionsvereinbarungen vergleicht, so kann man feststellen, dass sie weitgehend heterogen sind und vor allem die Durchführung von Investitionstätigkeiten vorsehen. Die Verträge sind alle nach demselben Schema strukturiert: eine Seite (der Investor) verpflichtet sich im Rahmen einer im Vertrag festgelegten Frist vollständig oder teilweise durch eigene Mittel und auf seine Rechnung oder aber über von Dritten akquirierte Mittel bestimmte Investitionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die Renovierung von Vermögenobjekten, in der Regel von Immobilien oder sogar der Neubau von Immobilien. Die andere Seite des Investitionsvertrages ist in der Regel eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, welche sich dann verpflichtet, dem Investor Investitionsobjekt zur Verfügung zu stellen, das sich im staatlichen oder kommunalen Eigentum befindet und mit dem bzw. auf dem Investitionstätigkeiten stattfinden sollen.

Tatsächlich existieren kaum prinzipielle Unterschiede zwischen den Vereinbarungen, vielmehr liegen diese im Detail. Daher kommt es nicht von ungefähr, dass einige der oben genannten Vereinbarungen und Verträge zur Förderung von Investitionen in der Literatur teilweise als Spielarten der jeweilig anderen Verträge angesehen werden.²⁹ Mit anderen Worten: kennt man einen der Investitionsverträge, kennt man alle!

Die Besonderheit jedes einzelnen dieser Investitionsverträge, die in verschiedenen föderalen Gesetzen vorgesehen werden, sehen vor allem zusätzliche Bedingungen für Investitionsverträge zwischen Investor und Behörde vor. Sie verhindern nicht die Konstruktion einheitlicher Verträge zwischen Investor und Behörde. Gerade diese Konstruktion war bereits lange überfällig in der Investitionsgesetzgebung der Russischen Föderation. Im Folgenden seien einige Investitionsverträge näher betrachtet.

II. Zum Grundstücksentwicklungsvertrag und Konzessionen

Nehmen wir zum Beispiel den Vertrag über die Entwicklung von Bauland durch einen Investor. Für diesen Vertrag hat der Investor nicht nur die Planung für das zu bebauende Territorium vorzunehmen, sondern auch das Projekt durchzuführen und staatlich geförderte Bauten in das staatliche bzw. kommunale Eigentum zu überführen. Im Gegenzug hierfür verpflichtet sich die Behörde dem Investor ohne die Durchführung von Versteigerungen das Flurstück in den Grenzen des zu bebauenden Gebietes zur Bebauung zu verschaffen und ferner die hierfür notwendigen Genehmigungen für das geplante Projekt zur Verfügung zu stellen.

²⁹ Zvekova, Otdel' nye vidy objazatel' stv v mezhdunarodnom chastnom prave (Bestimmte Arten von Verpflichtungen im internationalen Privatrecht), Moskau, Statut 2008, Seite 114.

Lissitsa - Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates in der Russischen Föderation, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

Im Rahmen von Erschließungsverträgen gar musste Investor nicht nur seine originäre Aufgabe zur Erschließung des Grundstücks nachkommen, sondern auch im Hinblick auf Wohnkultur und Begrünung.

III. Zu den Konzessionsverträgen

Die Konzessionsverträge sehen in der Regel die Verpflichtung vor, das Konzessionsobjekt zu nutzen bzw. dort befindliche Ressourcen auszubeuten. Daher bleibt das Konzessionsobjekt im Eigentum des Konzessionsgebers bzw. der staatlichen Behörde. Im Gegensatz hierzu findet bei Verträgen über staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft die Nutzung und technische Serviceleistung Erwähnung, jedoch muss das Objekt der Vereinbarung in das Eigentum des privaten Partners übergehen, wenngleich die Vereinbarung über staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft auch hiervon eine Abweichung vorsehen kann.³⁰

Soweit es sich um einen Kommissionsvertrag oder eine Vereinbarung über staatlich privatwirtschaftliche Partnerschaft auf dem Gebiet von Infrastrukturprojekten handelt, so sehen die Vereinbarungen über die „Aufteilung der Produktion“ vor, dass die Objekte, auf denen unternehmerische Tätigkeit durch den Investor stattfinden soll, durch die Russische Föderation zur Verfügung gestellt werden auf der Basis von Rückgabeansprüchen. Das bedeutet, dass diese Objekte nur eine bestimmte Frist genutzt werden können, wenn die versprochenen Arbeiten ausgeführt wurden. Hierbei erhält der Investor das Eigentumsrecht lediglich an einem Teil der geförderten Produktion, wobei sämtliche andere Produktionsergebnisse dem Staat anfallen. Für den Investor gilt ein spezielles Steuerregime, das bedeutet, dass die Einziehung aller Steuern und Gebühren sowie sonstiger Abgaben (mit Ausnahme bestimmter Steuern und Abgaben) durch die Produktionsaufteilung ersetzt wird.

IV. Zu Sonderinvestitionsverträgen

Die Schaffung oder Modernisierung bzw. Nutzbarmachung von Produktionsanlagen, die Gegenstand des Sonderinvestitionsvertrages sind, sehen in der Regel nicht nur die Errichtung und Renovierung, sondern auch die Nutzung und Ausbeutung der Investitionsprojekte vor. Hierbei kommt der Behörde die Verpflichtung zu, alle Maßnahmen zu treffen, welche die Investitionstätigkeit auf dem Gebiet der Industrie stimulieren, wobei hier die Gesetzgebung der Russischen Föderation oder des Föderationssubjektes der Russischen Föderation im Moment des Vertragsschlusses des Sonderinvestitionsvertrages den Rahmen vorgibt.³¹ Das gleiche gilt auch für Kommunalbehörden.³²

³⁰ Siehe Art. 6 Abs. 4, Unterabsatz 3 und 4 des föderalen Gesetzes vom 13.7.2015, Nr. 224-FZ „über staatlich privatwirtschaftliche Partnerschaft, kommunale privatwirtschaftliche Partnerschaft in der Russischen Föderation und Änderungen in der entsprechenden Gesetzgebung der Russischen Föderation“.

³¹ Siehe Fn. 25-28.

F. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend kann man sagen, dass die rechtliche Regulierung vertraglicher Vereinbarungen zwischen Investor und öffentlich-rechtlicher Struktur (Behörde) in verschiedenen föderalen Gesetzen umgesetzt wurde. Diese Gesetzgebungsakte unterliegen nach unserer Auffassung einer Systematik, die ihre Vereinheitlichung sowie die Verabschiedung neuer Vorschriften vorsehen soll, die vor dem Hintergrund einer bereits entwickelten Praxis eine einheitliche Vertragsform festlegen. Für diese einheitliche Vertragsform müsse sich ein allgemeiner Terminus finden, der bereits eine weite Verbreitung und Akzeptanz gefunden hat, insbesondere auch im Ausland (so vor allem die Vereinbarung über staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft). Dabei wird der Gesetzgebung in diesem Bereich die Aufgabe zukommen, den Gegenstand dieser Verträge weiter in andere Bereiche zu erschließen und andere wesentliche Randbedingungen dieser Vertragsart zu schaffen, so insbesondere Besonderheiten des Vertragsschlusses, der Veränderung des Vertrages sowie der Kündigung, wobei gleichzeitig die Vertragsfreiheit zu wahren ist.

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751

³² Siehe föderales Gesetz vom 25.2.1999, Nr. 39-FS, „über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation, die in Form von Kapitaleinlagen durchgeführt wird“.